



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

VierZwanzig e.V.
Herrn Olaf Francke
Dorfstraße 30
25557 Beldorf

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:

Referat 512

info@ble.de-mail.de

www.ble.de

**Anhörung zur Ablehnung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1
Konsumcannabisgesetz (KCanG)**

Ihr Antrag vom 29.04.2024, eingegangen bei Referat 512 am 13.12.2024, in
der Fassung vom 06.04.2025

Geschäftszeichen: 512-06.03-[REDACTED]

Bonn, 26.05.2025

Seite 1 von 10

Sehr geehrter Herr F [REDACTED]

mit Antrag vom 29.04.2024, in der Fassung vom 06.04.2025, beantragten Sie
eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG zu wissenschaftlichen
Zwecken.

Ihrem Antrag liegen bei:

- ein erweitertes Führungszeugnis für Herrn [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- Berechtigung von Herrn Olaf F [REDACTED] zur alleinigen Vertretung für
den Verein VierZwanzig e.V.,
- ein Auszug aus dem Vereinsregister zum Verein VierZwanzig e.V.,
- ein Schreiben des Finanzamts Kiel zur Feststellung der
Steuerbegünstigung des Vereins VierZwanzig e.V.,
- ein Bescheid des Finanzamts Kiel nach § 60 Abs. 1 AO über die
gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO,
- die Anlage „Rahmenkonzept für die Installation eines
Modellprojekts nach den Bestimmungen des KcanG (sog. „Säule
2“),

Unsere Servicezeiten:

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (zum Beispiel
durch in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: die Übermittlung mittels einer mit
qualifizierter elektronischer Signatur versehenen E-Mail ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen
stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an info@ble.de-mail.de möglich.



- eine Erklärung nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 MedCanG für die verantwortliche Person Herrn Olaf F [REDACTED] sowie
- eine Erklärung nach §9 Absatz 1 i. V. m. §7 Absatz 2 Nummer 4 MedCanG über die Lage der Betriebsstätte.

In dem geplanten Projekt soll eine Verkaufsstelle eingerichtet werden, in der registrierte Teilnehmende sowohl Cannabis nach § 1 KCanG, sog. Konsumcannabis als auch Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 MedCanG käuflich erwerben können. Die Verkaufsstelle soll in alarmgesicherten Räumen der Liegenschaft im Kloster 8, 25557 Hademarschen in der Geschäftsstelle des Vereins VierZwanzig e.V. eingerichtet werden. Hierfür könnte ein abgeschlossener, ca. 40 m² großer Raum verwendet werden, der nicht anderweitig genutzt wird. Sicherungsanlagen für die Verwahrung sowie die Einrichtung eines gesicherten Nachtschalters wären möglich.

Für das Projekt werden nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG die Verkehrsarten Besitz, Erwerb, Entgegennahme, Abgabe, Weitergabe und Handel mit Cannabis beantragt.

Es sollen maximal 1.000 Personen am Projekt teilnehmen. Die Teilnehmenden sollen maximal 50 Gramm Cannabis – je nach Konsumgewohnheit als getrocknete Blüten, Haschisch oder medizinisches Cannabis – pro Monat erwerben können. Zudem sollen feste Regeln für Bezug und Verwendung vertraglich vereinbart werden.

Die Erlaubnis wird für drei Jahre beantragt und soll somit bei bis zu 50 Kilogramm pro Monat und 36 Monaten Laufzeit für insgesamt bis zu 1,8 Tonnen Cannabis gelten.

Das Cannabis soll von der Firma [REDACTED]

[REDACTED] Der Transport (Wegstrecke einfach ca. 40 Kilometer) in einem noch zu beschaffenden geschlossenen Fahrzeug soll unmittelbar durch den Antragsteller erfolgen. Es soll kein Versand von Cannabis erfolgen.

Es sollen elektronische Bezugsausweise im Scheckkartenformat an die Teilnehmenden ausgegeben werden, die zusammen mit dem Lichtbildausweis als Bezugsberechtigung dienen. Über diese können Daten wie Alter, Geschlecht oder Bezugsmenge und -datum erfasst werden.



Alle Studienteilnehmenden erhalten vom Verein VierZwanzig e.V. vorab eine grundlegende Beratung zum Thema Cannabis und werden auf mögliche Folgen schädlichen Konsums hingewiesen.

Die Studienteilnehmenden sollen vertraglich verpflichtet in regelmäßigen Abständen – angedacht ist einmal monatlich – an detaillierten Befragungen teilnehmen. Hierfür soll ein IT-Platz zur Probandenbefragung innerhalb des Umsetzungsorts eingerichtet werden. Die forschungsrelevanten Daten sollen in einem Datenbanksystem erfasst werden, das auf projekteigenen Servern laufen soll. Dabei werden die Befragungsdaten ohne direkten Bezug zur konkreten Person gespeichert und verarbeitet. Registrierungsdatenbank und Befragungsprofile werden getrennt voneinander auf Offline-Rechnern gespeichert.

Bei der Registrierung sollen die Studienteilnehmenden Angaben machen zu Person, Lebensumständen, Bildung, Beruf, Einkommenssituation, frei verfügbarem Nettoeinkommen, Historie ihres Cannabiskonsums, durchschnittlichem Cannabiskonsum pro Tag oder Monat, Bei- oder Mischkonsum sowie bisherigen Bezugsquellen (Schwarzmarkt, Telemedizin, Eigenanbau).

Während des laufenden Bezugs sollen zudem Angaben gemacht werden zur Wirkungserwartung, zu Sortenpräferenz und bevorzugter Wirkstoffstärke, zur Konsumform (Rauchen, Beimengung, Verdampfen, Essen), zum Konsumort und -zeitpunkt, zu Konsumintervallen und -pausen, zur Bewertung des bisherigen Konsumerlebnisses sowie zur Bewertung des Modells.

Beim Ausscheiden aus dem Projekt sollen Angaben erfolgen zum persönlichen Nutzen des Modells, zum Grund des Ausscheidens und zur qualitativen wie quantitativen Bewertung des eigenen Konsums.

Die im Projekt erhobenen Daten sollen von einer wissenschaftlichen Begleitung aufbereitet und ausgewertet werden. Ziele einer Auswertung sollen sein: Erheben von Prävalenzzahlen (d.h. der Anteil der Cannabis-Konsumierenden in der Gesamtbevölkerung), die demographische Aufschlüsselung der Konsumentinnen und Konsumenten, das Konsumverhalten im Bezug zum verfügbaren Nettoeinkommen, die durchschnittliche Konsummenge pro Person und Monat, die bevorzugten Konsumformen i. S. d. Schadensminimierung, das Verhältnis von Freizeit- und Medizinalkonsum, die bevorzugte Wirkstoffdichte im statistischen Mittel sowie deren Veränderungen, das Konsumbewusstsein der Probandinnen und Probanden, der eventuelle Bei- und Mischkonsum und



Seite 4 von 10

dessen Veränderungen sowie die Anzahl der Probanden, die eine freiwillige Beratung in Anspruch nehmen.

Für die Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung wird eine Zusammenarbeit mit der [REDACTED] Universität Kiel [REDACTED] gewünscht. Hierfür wurde mit einer Fakultät bereits Kontakt aufgenommen, von deren Seiten Interesse signalisiert wurde. Die weitere Ausgestaltung der begleitenden Forschungsaktivitäten der [REDACTED] soll noch näher ausgestaltet und auch eine Kooperationsvereinbarung mit der [REDACTED] geschlossen werden, sobald eine Genehmigung des Antrags absehbar sein sollte.

An mehreren Stellen in Ihrem Antrag machen Sie deutlich, dass Sie die Umsetzung eines Modellprojekts der sogenannten 2. Säule beantragen und durchführen möchten.

Sie haben erstmals einen Antrag am 29.04.2024 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingereicht. Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung der zuständigen Behörde für die Erlaubniserteilung und die Überwachung des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem Konsumcannabisgesetz am 17.12.2024 wurde die BLE als zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung und Überwachung des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem Konsumcannabisgesetz festgelegt. Am 13.12.2025 haben Sie Ihren Antrag bei der BLE erneut postalisch eingereicht.

Mit E-Mail vom 19.03.2025 wurden Sie aufgefordert, die Antragsunterlagen vollständig vorzulegen sowie Ihren Antrag zu konkretisieren. Dafür wurde Ihnen eine Frist bis zum 25.04.2025 eingeräumt.

Am 06.04.2025 haben Sie ihren aktualisierten Antrag unterzeichnet und ihn am 20.04.2025 postalisch an die BLE gesendet (Posteingang 23.04.2025).

Ihr Antrag vom 29.04.2024 in der Fassung vom 06.04.2025 weist die folgenden Mängel auf:

1. Der Antrag ist unvollständig. Folgende notwendige Angaben oder Nachweise fehlen:
 - Dem Wortlaut des § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG entsprechend muss jede Person, die Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzen, anbauen, herstellen, einführen, ausführen, erwerben, entgegennehmen, abgeben, weitergeben, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahieren oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treiben will, Inhaber einer



Erlaubnis sein; solche Anträge liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nicht in vollständiger Weise vor. Für alle an der Studie beteiligten Personen muss der Antrag mit seinen Angaben und Nachweisen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 KCanG i. V. m. § 7 Absatz 2 MedCanG vorliegen. So wird beispielweise unter dem „Erwerb“ die entgeltliche Besitzerlangung von Cannabis, d. h. insbesondere Kauf, verstanden. Studienteilnehmende, die im Rahmen des beantragten Projekts Cannabis kaufen, erfüllen damit das Merkmal des „Erwerbs“ und müssen dementsprechend eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG beantragen.

- Für alle an der Studie beteiligten Personen muss der Antrag mit seinen Angaben und Nachweisen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 KCanG i. V. m. § 7 Absatz 2 MedCanG vorliegen. Nach Auf Grundlage der Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 20.04.2025 („KCanWZV – Antragserweiterung 2“; Anlage zum Antrag) ist davon auszugehen, dass mindestens zwei weitere verantwortliche Personen benannt werden sollen: Herr Dr. [REDACTED] („Medizinische Leitung“) und Frau [REDACTED] („Geschäftsführung“). Für diese Personen sowie ggf. weitere verantwortliche Personen liegen die notwendigen Angaben und Nachweise nicht vor.
- Für die verantwortliche Person Olaf Fr. [REDACTED] wurde nicht das geforderte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde im Original eingereicht, sondern ein erweitertes Führungszeugnis.
- Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 KCanG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 3 MedCanG ist für jede verantwortliche Person der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis einzureichen. Für Erwerb, Abgabe und Weitergabe wird gemäß § 2 Absatz 4 Satz 5 KCanG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Nummer 3 des MedCanG der Nachweis durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau im Groß- und Außenhandel oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr erbracht. Zur diesbezüglichen Sachkenntnis haben Sie zwar bezogen auf die Qualifikation von Herrn Olaf Fr. [REDACTED] Angaben im Textfeld 2.e der Anlage 2 gemacht. Es fehlt aber der notwendige Nachweis durch ein Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel und eine Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr. Somit kann die erforderliche Sachkenntnis nicht nachgewiesen werden.
- Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 KCanG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 7 MedCanG hat ein Antrag auf Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG eine Erläuterung des verfolgten wissenschaftlichen Zwecks unter Bezugnahme auf die einschlägige wissenschaftliche



Literatur zu enthalten. Es wurden keine Erläuterungen zum wissenschaftlichen Zweck (Anlagen 1.n bis 1.q) eingereicht. Die eingereichten Ausführungen zum geplanten Projekt („Rahmenkonzept für die Installation eines Modellprojekts nach den Bestimmungen des KcanG“) enthalten nicht alle notwendigen und geforderten Bestandteile (Bezugnahme wissenschaftliche Literatur, Angaben zu Sicherheitsmaßnahmen, Risikoabschätzung, Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis) und stellen die geplante wissenschaftliche Studie nicht in ausreichender Tiefe dar, z.B. hinsichtlich der Einordnung in bestehende Ergebnisse, Methodologie, repräsentative Auswahl der Probanden, Auswertungskonzept, Evaluation der Ergebnisse, Berücksichtigung ethischer Fragen oder Verlaufskontrollen. Somit werden viele wichtige Aspekte der geplanten Untersuchung nicht oder nicht ausreichend konkret beschrieben.
Ein Beispiel für einen nicht ausreichend konkretisierten Aspekt der wissenschaftlichen Studie wäre, dass das Projekt anhand einer 1.000 Personen umfassenden Gruppe Aussagen zu den Konsummustern von Cannabiskonsumierenden in ländlichen Regionen treffen soll, sich zugleich aber keine Hinweise darauf finden, dass die Registrierung für die Studie und damit der Zugang zur geplanten Cannabis-Abgabestelle nur für Personen aus ländlichen Regionen möglich sein soll.

Weitere Mängel sind wie folgt zu verzeichnen:

2. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat wiederholt kommuniziert, dass an einem Gesetzentwurf für die zweite Säule des Cannabisgesetzes (CanG) laut dem Eckpunktepapier der Bundesregierung gearbeitet wird. Die zweite Säule gilt als notifizierungspflichtig bei der Europäischen Kommission. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat im Zuge der Veröffentlichung der Konsumcannabis-Wissenschafts-Zuständigkeitsverordnung (KCanWissZustV) darauf hingewiesen, dass die Verordnung nicht der laut dem Eckpunktepapier der Bundesregierung vorgesehenen zweiten Säule der Cannabislegalisierung entspricht. Die beantragte Genehmigung geht in ihrer Tragweite und ihrem Umfang weit über das von der BLE im Rahmen der KCanWissZustV eröffnete Verwaltungsverfahren hinaus und betrifft Bereiche, über die nicht die BLE als Umsetzungsbehörde des BMLEH sondern vielmehr der Gesetz- und Verordnungsgeber zu befinden hat.
3. Es wird nicht dargestellt, wie die bis zu 1.000 Studienteilnehmenden erreicht werden sollen. Nach § 6 KCanG sind Werbung und jede



Form des Sponsorings für Cannabis verboten. Gemäß § 1 Nr. 14 KCanG ist Werbung jede Art von kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob die Kommunikation über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt; als Werbung gilt auch solche kommerzielle Kommunikation, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von einem nicht unerheblichen Teil der Adressatinnen und Adressaten als Werbung für Cannabis gemäß dem ersten Halbsatz wahrgenommen wird. Es bestehen Bedenken, dass zur Gewinnung der Studienteilnehmenden nicht vollständig auf Maßnahmen verzichtet werden wird, die unter die o.g. Definition von Werbung fallen.

4. Bei dem Cannabis, das für das Projekt von der Firma [REDACTED] erworben werden soll, handelt es sich gemäß Ihrer Angaben mindestens teilweise um Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 MedCanG. Der Anteil an Cannabis zu medizinischen bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken am insgesamt benötigten Cannabis wird von Ihnen nicht näher bestimmt, obwohl dies im Rahmen der Antragstellung eingefordert wird (siehe Frage 1.m im Antragsformular). Da Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 MedCanG nach § 1 Nummer 8 Buchstabe a) KCanG kein Cannabis im Sinne des KCanG ist, fällt Ihr Antrag damit nicht in den Anwendungsbereich des KCanG. Die Verwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 MedCanG ist im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG nicht zulässig. Es wird nicht konkret dargestellt, ob die Firma Tilray für das geplante Projekt Cannabis zur Verfügung stellen wird, welches kein Cannabis für medizinische oder medizinisch-wissenschaftliche Zwecke im Sinn von § 2 Nummer 1 und 2 MedCanG ist. Die Umwidmung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken in Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ist nicht möglich. Die Erteilung von Erlaubnissen zur Verwendung von Cannabis zu medizinischen



Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken liegt außerhalb der Zuständigkeit der BLE.

5. Die Firma [REDACTED] soll als Bezugsquelle für das in Rahmen des Projekts benötigte Cannabis fungieren. Es wird angegeben, dass das hierfür erforderliche Cannabis gute Qualität aufweise und zertifiziert sei. Es wird aber kein Qualitätssicherungsprozess konkret erläutert oder festgelegt, ob bzw. in welchem Umfang Qualitätskontrollen tatsächlich erfolgen sollen. Es fehlen somit konkrete Angaben dazu, wie sichergestellt werden soll, dass die Qualität des abzugebenden Cannabis regelmäßig und stichprobenhaft überprüft wird. Dafür bedürfte es zudem eines Antrags eines Analyselabors (bzw. der Firma [REDACTED], sofern diese die Überprüfung durchführen soll), der der BLE auch nicht vorliegt.
6. Es finden sich keine Angaben dazu, wie verhindert werden soll, dass Minderjährige Zugang zu dem im beantragten Projekt verwendeten Cannabis erhalten. Sie geben an, dass die Abgabe von Cannabis nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises möglich sein solle. Dass dabei ein Mindestalter kontrolliert werden soll, wird nicht in Ihrem Antrag konkret angegeben und ergibt sich allenfalls indirekt aus dem Vereinszeugnis des Antragstellers. In jedem Fall fehlen Angaben dazu, wie sichergestellt werden soll, dass Cannabisprodukte durch die Teilnehmenden weder an Minderjährige noch an andere nicht berechtigte Personen weitergegeben werden und wie Verstöße verfolgt werden könnten. Daher bestehen Bedenken hinsichtlich des Jugendschutzes.
7. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden, um beispielsweise psychische oder physische Erkrankungen oder Schwangerschaften auszuschließen. Somit wurde mit dem Antrag nicht dargestellt, wie die Gesundheit der teilnehmenden Personen beurteilt wird, um gesundheitlich gefährdete teilnehmende Personen von dem Projekt auszuschließen. Darüber hinaus bleibt unklar, wie die teilnehmenden Personen während des Projekts ärztlich begleitet werden oder wie in Notfällen vorzugehen ist. Somit bestehen hier erhebliche Bedenken um die Sicherheit der Teilnehmenden.
8. Es wird nicht dargestellt, ob konkrete Maßnahmen durchgeführt werden, die verhindern, dass Personen durch das Projekt an Cannabis herangeführt werden könnten, die bisher keine Erfahrungen mit Cannabis hatten.



9. Die Maßnahmen zur Sicherheit beim Transport sind nicht konkret genug dargestellt. Es wird lediglich in Aussicht gestellt, dass ein geschlossenes Fahrzeug für den Transport von [REDACTED] nach Hademarschen beschafft werden soll. Es fehlen zudem konkrete Angaben dazu, wer die Transportfahrten innerhalb des Projekts durchführen soll bzw. darf und wie ein sicherer Transport des Cannabis effektiv umgesetzt werden soll.
10. Die Maßnahmen zur Sicherung des in der Betriebsstätte gelagerten Cannabis sind nicht konkret genug dargestellt. Es wird lediglich erwähnt, dass „Sicherungsanlagen (Verwahrung)“ möglich seien (siehe Ihr Schreiben vom 29.04.2025) sowie dass vorgesehen sei, abschließbare Stahlschränke zur Verwahrung im Lager fest einzubauen. Es fehlen zudem Angaben dazu, wie der Zugang zu dem Lagerbereich geregelt wird, welche Personen Zugang zum Cannabis haben dürfen und wie eine effektive Zugangskontrolle umgesetzt werden soll.
11. Es ist vorgesehen, dass die Studententeilnehmer bis zu 50 Gramm Cannabis pro Monat in der Ausgabestelle erhalten dürfen. Nach § 3 Absatz 1 KCanG ist für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt. Sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 KCanG ist für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen erlaubt. Sie geben monatliche Höchstmengen von max. 50 Gramm an. Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KCanG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist. Eine Abgabe von mehr als 25 Gramm an einem Tag in der Abgabestelle stellt einen Verstoß gegen die o. g. Paragraphen dar.
12. Um zu gewährleisten, dass die erlaubten Mengen an Cannabis im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt durchgehend



eingehalten werden, bedarf es einer konsequenten und wirksamen Überprüfung, die sicherstellt, dass im Verlauf des Projektes keine unzulässigen Mengen an Cannabis bei den Teilnehmenden angesammelt werden können. Dies könnte der Fall sein, wenn sich Cannabis, welches bereits im Rahmen des beantragten Projekts bezogen wurde, noch im Besitz der Teilnehmenden befindet oder wenn sich zusätzliches Cannabis aus anderen Quellen, z.B. erlaubtem Eigenanbau, im Besitz der Teilnehmenden befindet. In Ihren Ausführungen fehlen Angaben dazu, ob bzw. wie eine entsprechende Überprüfung wirksam stattfinden soll.

13. Im Antrag finden sich keine Angaben zu, ob konkrete Maßnahmen angewendet werden sollen, um die Weitergabe des innerhalb des Projekts verkauften Cannabis an nicht am Projekt teilnehmende Personen zu verhindern. Es bestehen Bedenken, dass Cannabis aus dem Projekt in den Verkehr gelangen oder in den Schwarzmarkt abfließen kann.
14. Es nicht ersichtlich, ob ethische Fragen, die insbesondere im Umgang mit Menschen als Probandinnen und Probanden im Versuchsaufbau eingehend und ergebnisoffen überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG abzulehnen.

Vor Erlass einer abschließenden Entscheidung wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, bis zum **25.06.2025** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Sofern Ihre Stellungnahme bis zu dem genannten Datum nicht vorliegt, wird nach Aktenlage entschieden.

Geben Sie bei Ihrer Rückmeldung bitte im Betreff das obenstehende Geschäftszeichen sowie Ihr Anliegen an.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]